

Finanzamt
Gütersloh

Finanzverwaltung NRW Postfach 1565 - 33245 Gütersloh

Auskunft erteilt
Herr SteilingFirma
Matthias Buchalla Garten- u.
Landschaftsbau GmbH & Co. KG
Weststr. 111
33790 HalleDurchwahl-Nr.
05241/3071-55751Zimmer
109Steuernummer/Aktenzeichen
351/5751/2838 VST 33Datum
23.01.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Matthias Buchalla Garten- u. Landschaftsbau GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

33790 Halle, Weststr. 111

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **351/5751/2838**
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE286835314**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 22.01.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Neuenkirchener Str. 86
33332 Gütersloh
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05241 3071-0
Telefax
0800 10092675351

Telefax Ausland
0049 5241 3071-1200
Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
Do. 13:30 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld
IBAN DE06 4800 0000 0048 0015 06
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 204 bis Haltestelle "Finanzamt"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.